

Andreastagh zu bezalen, und der auswendigh doppelt oder zweimal so viel uber fusz¹⁾ zu bezalen, von dem schlechten gulden geben sollen, und da einer sich des weigert und ahn St. Andreastagh nitt bezahlt, oder uff leugst vor dem rechentagh, solle er darnach mit der bouszen bezalen. (Hardt, 255.)

3. Wahl zweier Weinrichter zu Fels. — Am Andreastage wurden zwei Weinrichter erwählt, welche das Weingeld getreulich zu verwahren, zu verhüten, aufzuheben und die Rechnung am gemeinen Rechentage den Herren, dem Gericht und dem Zehnder vorzulegen hatten. Jeder Wirth entrichtete die zwanzigste Maß als Weingeld, das der Bürgerschaft gehörte und bestimmt war zur Erbauung und Erhaltung der Freiheit Veltz, der Thore, Pforten, Mauern u. s. w. Wenn die Weinrichter, von welchen der eine aus dem Scheffenrath, der andere aus der Bürgerschaft war, ihre Rechnung ablegten, wurde von dem Weingelde auch die erste glage (Zeche) bezahlt.²⁾

32. Zu underhaltung und regierungh ermelten weingelts werden alle jars, bald nach sanct Andreastagh, von richter und gericht zwen erwehlet, nemblich einer under den gericht nach ordnung, und einer under den burgeren am besten darzu tuglich, darvon haben richter und gericht sampt dem erwelten ein zimlichen und geburlichen kosten und die beide weinrichter, jeder ein thaler zu dreiszig stüber vor belohnung; vermitz dem sollen dieselbige das weingelt getreulich verwaren, verhüten und auffheben und die rechnung darvon ahm gemeinen rechentagh vor die herren bringen, und aber das gelt in die verordnete kist inlieberen, darvon die weinrichter auch ahm rechentagh einmahl den kosten haben. (Hardt, 257.)

33. Und ist dasselb weingelt verordnet zu erbauung und erhaltung der freyheit Veltz thorn, pforten, mauren, graben, brücken, sampt allem wasz zum bezirck daselbst gehörigh und zu erhaltung buchsen, krauth, lodt³⁾ sambt allem was zur wehr gehörigh und nutzlich. (Hardt, 258.)

34. Und auch zu underhaltungh des auerwercks, was daran mangelt, solle mit dem weingelt gebessert und demjenigen, der dasselbig stelt und gangbar erhelt, seine jerliche belohnung darvon gegeben werden. (Hardt, 258.)

35. Man solle auch vom weingelt einem pastor zu Nomern, wann er das heilig sacrament ahm heiligen sacramentstag umbtreget, ein halben sester weins bezahlen. (Hardt, 258.)

36. Und da ein spilman vor dem heiligen sacrament spillen oder pfeifen wourdt, soll man im vom weingelt vier beyer oder ein halben ort eins gulden geben vor belohnung. (Hardt, 258.)

37. Man soll auch das erst glach⁴⁾ ahn gemeinen rechentagh, so durch herren oder dero amptleuthe, die zugegen, und des richters, des zenders und weinrichter rechnungh verhören, sampt dem vom richter und gericht, dem zender und den weinrichter uber morgenessen verzert wirdt und uffgeheth, dem weingelt nehmen und bezallen. (Hardt, 258.)

(Fortsetzung folgt.)

¹⁾ Auf der Stelle.

²⁾ Wir sagen noch heute bildlich: Der muß die Zeche zahlen, dé musz d'Klo (richtiger Glo) bezuolen; das Wort wird zweifelsohne von glage abzuleiten sein. —

³⁾ Pulver und Blei.

⁴⁾ Gelag.